



lic. iur. HSG, Karin Hochl
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch

Stand September 2020

ADOPTION IN DER SCHWEIZ

Einleitung

Die Adoption bezweckt die Schaffung eines rechtlichen Kindesverhältnisses zwischen den Adoptiveltern und dem Kind unabhängig von der biologischen Abstammung.

Es ist, je nachdem ob ein Bezug zu einem Drittstaat besteht, zwischen der nationalen und der internationalen Adoption zu unterscheiden.

Nationale Adoption

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) kennt drei Adoptionsformen, nämlich die gemeinschaftliche Adoption, die Stiefkindadoption und die Einzeladoption, und unterscheidet weiter danach, ob die zu adoptierende Person minderjährig oder volljährig ist.

Bei der nationalen Adoption haben sowohl die Adoptiveltern als auch das zu adoptierende Kind ihren Wohnsitz in der Schweiz. Die Zuständigkeit für das Adoptionsverfahren liegt bei der Zentralbehörde des Wohnsitzkantons.

Adoption Minderjähriger

Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn die Adoptiveltern während mindestens eines Jahres für dessen Pflege und Erziehung gesorgt haben und dazu voraussichtlich auch bis zu dessen Volljährigkeit in der Lage sein werden. Es muss nach den gesamten Umständen zu erwarten sein, dass die Begründung eines Kindesverhältnisses dem Kindeswohl dient (Art. 264 ZGB).

Gemeinschaftliche Adoption

Ehegatten dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind (Art. 264a ZGB). Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den Adoptiveltern darf ausserdem nicht mehr als 45 Jahre betragen, wobei zur Wahrung des Kindeswohls Ausnahmen zulässig sind (Art. 264d ZGB).

Wenn das Kind urteilsfähig ist (in der Regel ab dem 12. Altersjahr), bedarf die Adoption seiner Zustimmung. Das Gleiche gilt für die bisherigen Eltern des Kindes, zu denen das Kindesverhältnis aufgehoben wird (Art. 265 ff. ZGB).

Die gemeinschaftliche Adoption steht nach heutigem Recht nur Ehegatten offen. Unverheiratete Paare (homo- und heterosexuell) sind davon ausgeschlossen.

Stiefkindadoption

Eine Person darf das Kind der Partnerin oder des Partners adoptieren, wenn diese in faktischer Lebensgemeinschaft leben und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Unerheblich ist, ob das Paar verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (Art. 264c ZGB). Die Stiefkindadoption steht somit auch gleichgeschlechtlichen

Paaren und unverheirateten heterosexuellen Paaren offen.

Wie bei der gemeinschaftlichen Adoption müssen das urteilsfähige Kind und der verzichtende Elternteil der Adoption zustimmen. Auch bezüglich Altersunterschied gilt das Limit von 45 Jahren.

Einzeladoption

Die Einzeladoption bildet zwar eine Ausnahme, sie ist jedoch möglich, wenn die adoptierende Person weder verheiratet ist noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (Art. 264b ZGB).

Bezüglich Altersunterschied und Zustimmung von Kind und Eltern gelten die bereits erwähnten Voraussetzungen.

Adoption einer volljährigen Person

Eine erwachsene Person darf adoptiert werden, wenn die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben oder wenn die zu adoptierende Person aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist (Art. 266 ZGB).

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Adoption Minderjähriger, ausgenommen davon ist die Zustimmung der Eltern.

Wirkungen der Adoption

Mit der Adoption erhält das Kind die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern. Das Kindesverhältnis zu den bisherigen Eltern erlischt – mit Ausnahme im Fall der Stiefkindadoption zum Partner bzw. zur Partnerin der adoptierenden Person (Art. 267 ZGB).

Das Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Sind die Eltern verheiratet und führen ver-

schiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Namen, den die Eltern bei der Heirat zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht verheiratet, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen das Kind tragen soll (Art. 267a i.V.m. 270 und 270a ZGB).

Das Kind erhält das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB).

Internationale Adoption

Bei der internationalen Adoption handelt es sich um die Adoption eines Kindes aus dem Ausland. Die Schweiz ist Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ), mit welchem Vorschriften zum Schutz der Kinder eingeführt wurden. Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem ob der Herkunftsstaat des Kindes ebenfalls ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist oder nicht.

Es sind auch Adoptionen aus Ländern möglich, die das Haager Übereinkommen nicht unterzeichnet haben. In diesen Fällen unterscheiden sich die Verfahren der Adoptionen von Land zu Land. Das Herkunftsland des Kindes ist ausschlaggebend dafür, welches Verfahren angewendet wird.

Aufnahme- und Adoptionsverfahren

Es ist zwischen dem Aufnahmeverfahren und dem eigentlichen Adoptionsverfahren zu unterscheiden.

Das Aufnahmeverfahren umfasst die Eignungsabklärung der Adoptiveltern, die Eignungsbescheinigung sowie die Bewilligung zur Aufnahme eines konkreten Adoptivkindes.

Mit dem Adoptionsverfahren wird rechtlich das Kindesverhältnis zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern begründet. Während das Aufnahmeverfahren in je-

dem Fall bei der kantonalen Zentralbehörde des Wohnsitzkantons der Adoptiveltern gestartet werden muss, kann das Adoptionsverfahren unter Umständen im Ausland vorgenommen werden.

Im Ausland ausgesprochene Adoption

Wird die Adoption im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochen und ist dieser Staat ein Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens, wird der Adoptionsentscheid in der Schweiz grundsätzlich automatisch anerkannt (Art. 23 ff. HAÜ).

Wenn es sich beim Herkunftsstaat des adoptierten Kindes nicht um einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens handelt, erfolgt keine automatische Anerkennung des ausländischen Adoptionsentscheids, sondern die Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG). Ein ausländischer Adoptionsentscheid wird dann anerkannt, wenn mindestens ein Elternteil der Adoptiveltern die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem die Adoption ausgesprochen wurde oder die Adoptiveltern in diesem Staat ihren Wohnsitz haben (Art. 78 IPRG).

Ist eine Anerkennung des ausländischen Adoptionsentscheides nicht möglich, müssen die Adoptiveltern die Einreise für das Kind in die Schweiz beantragen und nach Ablauf des Probejahres bei den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzkantons (nochmals) ein Adoptionsgesuch einreichen. Bei der Einreise des Kindes in die Schweiz wird dem Kind ein Vormund ernannt.

Rechtliche Beratung

Eine Adoption ist ein anspruchsvolles und langfristiges Vorhaben. Eine frühzeitige rechtliche Beratung lohnt sich. Wir stehen Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die Adoption zur Verfügung und begleiten Sie im Verfahren. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.